

<p><b>Schleswig-Holsteinischer Landtag</b> <b>Umdruck 16/1669</b></p>
---

Vorlage für den Bildungsausschuss am 11.01.2007

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion der FDP**

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das  
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG)**

**Drucksache 16/1007**

Der Bildungsausschuss wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fachhochschulen können ihrer gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Absatz 1 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ hinzufügen.“

2.

In § 3 Absatz 7 wird Satz 4 wie folgt neu formuliert:

„Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Sport.“

3.

§ 5 wird wie folgt neu formuliert:

**„§ 5**  
**Qualitätssicherung**

Das Präsidium der jeweiligen Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der

Organisationsstruktur der Hochschule (§ 18 Abs. 2 Satz 5). Es stellt sicher, dass die Vergleichbarkeit von Studienangeboten durch Programm- oder Systemakkreditierung gewährleistet ist. Es stellt ferner sicher, dass für die gesamte Hochschule ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt wird.“

4.

§ 7 wird wie folgt neu formuliert:

### **„§ 7 Verfassung**

Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung (Verfassung) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Verfassung wird vom Konsistorium auf Vorschlag des Rektorats beschlossen.“

5.

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisungen zur Verfügung. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter sowie durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuweisungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule und wird im Wege einer Leistungsvereinbarung (§ 11 Abs. 1) festgelegt.“

6.

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a. § 13 Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu formuliert:  
„5. die Mitglieder des Rektorats.“
- b. § 13 Absatz 1 Nr. 6 wird gestrichen.
- c. In § 13 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Präsidium“ durch das Wort „Rektorat“ ersetzt.

7.

In § 14 Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu formuliert:

„Dies gilt nicht für die Mitglieder des Rektorats.“

8.

§ 18 wird wie folgt geändert:

- a. § 18 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Konsistorium
2. der Senat
3. das Rektorat.

Darüber hinaus kann die Hochschule zur Verbindung mit der Arbeits- und Berufswelt und den regionalen Verwaltungsträgern einen Beirat einrichten. Der Hochschulbeirat berät die Hochschule bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft und bei der Einbeziehung von Gegenwartsfragen in Lehre und Forschung. Er dient der Erörterung regionaler Aspekte der Hochschulentwicklung und unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit.“

b. In § 18 Absatz 2 wird in Satz 3 und Satz 5 das Wort „Präsidium“ durch das Wort „Rektorat“ ersetzt; in Satz 5 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Konsistorium“ ersetzt.

9.

§ 19 erhält folgende Fassung:

### **„§ 19**

#### **Aufgaben des Konsistoriums**

(1) Das Konsistorium hat die folgenden Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Verfassung,
2. Wahl der Mitglieder des Rektorats und Festlegung der Amtszeit nach § 23 Abs. 4 Satz 1,
3. Erörterung von und Stellungnahmen zu grundsätzlichen, die eigene Hochschule unmittelbar betreffenden Angelegenheiten, die dem Konsistorium von dem Senat, dem Rektorat oder einem Drittel der Mitglieder des Konsistoriums vorgelegt werden, und
4. Entgegennahme des Jahresberichts des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht.

(2) Das Konsistorium kann die vom Senat vorgelegten Entwürfe von Wahlordnungen der Hochschulgremien und Satzungen der Fachbereiche erörtern und Stellungnahmen dazu abgeben.

(3) Beschlüsse über die Verfassung werden in geheimer Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst.

(4) Das Konsistorium bildet einen Ausschuss, der die Aufgabe hat, in Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen sowie zwischen Mitgliedern der Hochschule auf eine Schlichtung hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten den Ausschuss anruft (Schlichtungsausschuss). Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Konsistoriums sind.“

10.

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 20****Zusammensetzung des Konsistoriums**

(1) Das Konsistorium besteht aus

1. bis zu 60 Mitgliedern, die von den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 2:1:2:1 gewählt werden,
2. den Mitgliedern des Rektorats, den Dekaninnen und Dekanen und der Frauenbeauftragten mit Antragsrecht und beratender Stimme.

(2) Das Konsistorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden."

11.

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 39****Aufgaben des Senats**

(1) Der Senat überwacht die Geschäftsführung des Rektorats. Er ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die:

1. Beschlussfassung über Satzungen, sofern nicht das Rektorat oder andere Gremien zuständig sind,
2. Zustimmung zu den Zielvereinbarungen,
3. Zustimmung zum Entwicklungsplan der Hochschule,
4. Zustimmung zum Forschungsbericht und zum Lehrbericht der Hochschule,
5. Beschlussfassung über Gleichstellungsrichtlinien und Gleichstellungspläne,
6. Feststellung des Haushaltsplans,
7. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
8. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen von Fachbereichen nach Anhörung des Fachbereichs,
9. Stellungnahmen zu der Einrichtung von Studiengängen, die zusammen mit einer oder mehreren anderen Hochschulen getragen werden,
10. Stellungnahme zur Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Zusatz- Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft,
11. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,

12. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
13. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
14. Anträge zur Errichtung von Sonderforschungsbereichen und Förderung ihrer wissenschaftlichen Entwicklung,
15. Vorbereitung der Beschlüsse des Konsistoriums und
16. Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt.

(2) Das Nähere über die Verleihung von Würden und Ehrungen einschließlich der Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird durch die Verfassung oder eine andere Satzung, die der Senat beschließt, geregelt.

(3) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat gefasst worden, können ihm die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden bis zum Schluss der Sitzung des Senats widersprechen; dies gilt nicht in Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten. Die Einlegung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Der Senat kann seinen Beschluss bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung nach Satz 3 kann frühestens eine Woche seit der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Ein Beschluss nach Satz 1, dem widersprochen worden ist, darf erst ausgeführt werden, wenn der Senat die Entscheidung nach Satz 3 getroffen hat. Satz 4 und 5 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten.“

12.

Es wird folgender § 21 a eingefügt:

### **„§ 21a**

#### **Zusammensetzung des Senats**

(1) Der Senat besteht aus 23 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:4:3. Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen, Prorektoren, Kanzlerin oder Kanzler, Dekaninnen, Dekane und die Frauenbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Der Senat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

(2) Hat die Hochschule weniger als 5.000 Studierende, besteht der Senat abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 aus 13 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:2.

13.

Es wird folgender § 21 b eingefügt:

### **„§ 21 b**

### **Ausschüsse des Senats**

- (1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Der Senat soll je Mitgliedergruppe je zur Hälfte Frauen und Männer wählen. In den Ausschüssen müssen die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angemessen vertreten sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen können von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen werden.
- (3) Der Senat koordiniert die Tätigkeit der Ausschüsse. Er hat den Ausschüssen die für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Ausschüsse schlagen dem Senat geeignete Maßnahmen vor.“

14.

§ 22 wird wie folgt neu formuliert:

### **„§ 22**

#### **Aufgaben des Rektorats**

- (1) Das Rektorat leitet die Hochschule und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Es schließt die Zielvereinbarungen, die der Zustimmung des Senats bedürfen, mit dem Ministerium ab.
- (2) Das Rektorat entscheidet insbesondere über:
1. die Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind,
  2. die Erstellung des Haushaltsplans der Hochschule,
  3. die Vergabe von Personal- und Sachmitteln sowie Räumen; § 9 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt; das Rektorat unterrichtet den Senat von seinen Entscheidungen über die Verwendung von Personal- und Sachmitteln,
  4. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen;
  5. Berufungen von Professorinnen und Professoren, soweit sie der Hochschule übertragen sind,
  6. die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, mit Ausnahme der Leistungsbezüge der Rektoratsmitglieder; soweit die Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind, entscheidet das Rektorat auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,
  7. die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Zulassungszahlen,
  8. die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge mit anderen Hochschulen,
  9. die Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft.

(3) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die Organe der Hochschule, die Fachbereiche und die Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen und dass sie in ihren Rechten geschützt werden.

(4) Alle Gremien, Einrichtungen und Organe der Hochschule haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Das Rektorat ist über die Sitzungen aller Organe der Hochschule und der Fachbereiche unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten. Die Mitglieder des Rektorats oder ihre Beauftragten haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Ihnen ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) Das Rektorat bereitet die Beratungen des Senats vor. Es führt die Beschlüsse des Konsistoriums und des Senats aus.

(6) Das Rektorat kann von allen Stellen der Hochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

(7) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das Rektorat anstelle des Senats oder anderer Stellen der Hochschule. Es hat in diesen Fällen die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.“

15.

Es wird folgender § 22 a eingefügt:

#### **„§ 22 a**

##### **Zusammensetzung und Wahl des Rektorats**

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Prorektorin oder den Prorektorinnen oder dem Prorektor oder den Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Verfassung der Hochschule legt die Zahl der Prorektorinnen und Prorektoren fest, die nicht größer als drei sein darf.

(2) Die Mitglieder des Rektorats werden vom Konsistorium nach näherer Bestimmung der Verfassung oder einer anderen Satzung gewählt und von dem Ministerium bestellt. Die Hochschulen haben die Stellen der hauptberuflichen Rektorinnen und Rektoren hochschulöffentlich und die der Kanzlerinnen und Kanzler öffentlich auszuschreiben.“

16.

Es wird folgender § 22 b eingefügt:

#### **„§ 22 b**

##### **Geschäftsverteilung in den Rektoraten**

(1) Die Rektorinnen und Rektoren führen den Vorsitz in den Rektoraten und bereiten deren Beschlüsse vor.

(2) Die Rektorin oder der Rektor legt die Geschäftsbereiche im Rektorat fest, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die

Mitglieder ihre Aufgaben im Rahmen der Richtlinien der Rektorate selbstständig und unter eigener Verantwortung wahr.

(3) Die Rektorinnen und Rektoren und im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche die anderen Rektoratsmitglieder vertreten die Rektorate und führen deren Beschlüsse aus. Die Rektorinnen und Rektoren sollen in den eigenen Angelegenheiten durch die Prorektorinnen und Prorektoren, im Bereich der Landesaufgaben durch die Kanzlerinnen und Kanzler vertreten werden. Die Kanzlerinnen und Kanzler sollen durch die Rektorinnen und Rektoren vertreten werden. Das Ministerium kann für den Bereich der Landesaufgaben nach Anhörung der Rektorin oder des Rektors eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers bestellen; die Vertreterin oder der Vertreter nimmt die Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers wahr, wenn die Kanzlerin oder der Kanzler verhindert ist oder die Vertretung angeordnet hat. Im Übrigen regeln die Rektorate die wechselseitige Vertretung ihrer Mitglieder.“

17.

§ 23 erhält folgende Fassung:

### **„§ 23**

#### **Rektorinnen und Rektoren**

(1) Die Rektorin oder der Rektor hat auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule hinzuwirken. Sie oder er hat insbesondere die Arbeit der Mitglieder des Rektorats zu koordinieren und die Durchführung der Beschlüsse des Rektorats zu überwachen. Sie oder er übt in der Hochschule das Hausrecht des Landes aus und ist berechtigt, diese Befugnis zu übertragen.

(2) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Rektorin oder der Rektor anstelle des Rektorats. Sie oder er hat in diesen Fällen das Rektorat unverzüglich zu unterrichten. Das Rektorat kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat rechtswidrigen Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Hochschule binnen zwei Wochen zu widersprechen und auf Abhilfe zu dringen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat die Rektorin oder der Rektor dem Ministerium zu berichten. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Rektorin oder der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bedient sich zur Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben der zentralen Verwaltung.

(5) Die Rektorin oder der Rektor wird auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professorinnen und Professoren der Hochschule für drei oder vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorschlag des Senats, der mindestens zwei Personen umfassen soll, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

(6) Das aktive und passive Wahlrecht der Rektorinnen und Rektoren als Professorinnen oder Professoren ruht während der Wahlzeit. Sie sind von ihren



Dienstplichten als Professorinnen oder Professoren vor Amtsantritt, während der Wahlzeit und für ein Jahr nach Beendigung des Amtes angemessen zu entlasten.“

18.

Es wird folgender § 23 a eingefügt:

### **„§ 23 a**

#### **Hauptberufliche Rektorinnen und Rektoren**

(1) Die Verfassung der Hochschule bestimmt, ob das Amt der Rektorin oder des Rektors hauptberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt wird. Die hauptberuflichen Rektorinnen und Rektoren werden für vier Jahre gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen. Die Hochschule kann durch ihre Verfassung bestimmen, dass zur Rektorin oder zum Rektor auch wählbar ist, wer nicht Professorin oder Professor ist, aber eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist; in diesem Fall ist die Stelle öffentlich auszuschreiben.

(2) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Vorschlag nicht zustande, macht das Ministerium dem Konsistorium unverzüglich den Vorschlag. Ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Rektorin oder kein Rektor gewählt, bestellt das Ministerium bis zur Wahl nach § 23 Abs. 4 Satz 1 eine Rektorin oder einen Rektor.

(3) Die Rektorinnen und Rektoren sind von ihren Dienstplichten als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer für angemessene Zeit vor Amtsantritt und für ein Jahr nach Beendigung der Amtszeit zu befreien. Während ihrer Amtszeit bleiben im Rahmen eines Nebenamtes die Berechtigung zu Forschung und Lehre und das Recht, bei Prüfungen mitzuwirken, bestehen. Auf Antrag kann ihnen das Ministerium die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Direktorinnen oder Direktoren einer Einrichtung des Fachbereichs, einer zentralen Einrichtung oder einer Abteilung des Klinikums im Nebenamt ganz oder teilweise gestatten. § 23 Abs. 5 ist nicht anzuwenden.“

19.

Es wird folgender § 23 b eingefügt:

### **„§ 23 b**

#### **Besondere dienstrechtliche Regelungen für Rektorinnen und Rektoren**

(1) Für Rektorinnen und Rektoren, die nach § 23 a Abs. 1 Satz 3 gewählt worden und in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind, gelten die Vorschriften über Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend.

(2) Wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Dienste des Landes zur Rektorin oder zum Rektor bestellt, so wird sie oder er für die Dauer der Amtszeit

ohne Bezüge beurlaubt; bei einer Professur auf Zeit endet die Beurlaubung mit dem Ende der Professur.

(3) Ist durch die Ernennung zur Rektorin oder zum Rektor ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet worden, so ist auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an mindestens eine volle Amtszeit als Rektorin oder Rektor ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, zu verleihen, wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgte die Bestellung in das Rektorenamt aus einem Hochschullehreramte eines anderen Dienstherrn, so findet ein Berufungsverfahren nicht statt; das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Rektorenamt wahrgenommen wurde. Bestand vor der Bestellung in das Rektorenamt ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, so soll auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an die Amtszeit eine Verwendung in einer der früheren Rechtsstellung vergleichbaren Tätigkeit im Landesdienst erfolgen; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei einer Weiterbeschäftigung in einem Professorenamt nach Ablauf mindestens einer vollen Amtszeit erfolgt auf Antrag eine Freistellung von den Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung zu Gunsten der Dienstaufgaben in der Forschung, Entwicklung oder Praxis für ein Jahr.“

20.

§ 24 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 24**

##### **Prorektorinnen und Prorektoren**

(1) Das Konsistorium wählt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors die Prorektorinnen und Prorektoren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit, deren Dauer der der Rektorin oder des Rektors der Hochschule entspricht; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Senats mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Hat die Hochschule mehr als eine Prorektorin oder einen Prorektor, so kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Prorektorin oder ein Prorektor auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden. Dekaninnen und Dekane dürfen nicht zugleich Prorektorinnen und Prorektoren sein.

(2) Die Prorektorinnen und Prorektoren sind von ihren Dienstpflichten als Professorinnen oder Professoren während ihrer Wahlzeit angemessen zu entlasten.“

21.

§ 25 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 25**

##### **Kanzlerinnen und Kanzler**

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet im Rahmen der Gesamtleitung des Rektorats (§ 22 Abs. 1) die zentrale Verwaltung der Hochschule. § 22 b Abs. 2 Satz 2 findet

insoweit keine Anwendung. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats für sechs Jahre gewählt. Der Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium erstellt. Wiederwahl ist zulässig. Die bisherige Kanzlerin oder der bisherige Kanzler ist wiedergewählt, wenn sie oder er von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat.

(3) Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Vorschlag nicht zu Stande, macht das Ministerium dem Konsistorium unverzüglich den Vorschlag. Ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Kanzlerin oder kein Kanzler gewählt, bestellt das Ministerium bis zur Wahl nach Absatz 2 eine Kanzlerin oder einen Kanzler.

(5) Kanzlerinnen und Kanzler werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Beamtin oder ein Beamter des Landes ist im Falle der Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.“

22.

§ 26 erhält folgende Fassung:

### **„§ 26**

#### **Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Rektoratsmitgliedern**

(1) Ein Mitglied des Rektorats kann durch Beschluss des Konsistoriums mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Konsistoriums. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Scheidet ein Mitglied des Rektorats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt das Konsistorium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, bei der Kanzlerin oder dem Kanzler für die in § 25 Abs. 2 vorgesehene Amtszeit.“

23.

§ 27 erhält folgende Fassung:

### **„§ 27**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Aufgaben des § 3 Abs. 5 erfüllt werden.

(2) In allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule berühren können, insbesondere bei allen personellen, sozialen und organisatorischen

Angelegenheiten, haben die Gremien und Organe der Hochschule, die Rektorate und Dekanate die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Gleichstellungsbeauftragten sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs durch die Gremien und Organe der Hochschule Auskünfte zu erteilen sowie Akten und statistisches Material zugänglich zu machen. Das Rektorat hat die Gleichstellungsbeauftragte über die Beschäftigungsstruktur insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 des Gleichstellungsgesetzes unterrepräsentiert sind, fortlaufend zu unterrichten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist befugt, Beschäftigten und Bewerberinnen und Bewerbern, für deren Personalangelegenheiten die Hochschule zuständig ist, Auskünfte über die Beschäftigungsstruktur zu erteilen. Zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen der Ausschüsse mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist sie wie ein Mitglied der Ausschüsse zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Besprechungen, Sitzungen und Konferenzen teilnehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die die Hochschule als Landesaufgaben wahrnimmt und die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können. Legt ein Gremium oder Organ der Hochschule einer anderen Stelle einen Vorschlag vor, so kann die Gleichstellungsbeauftragte eine besondere Stellungnahme beifügen.

(4) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Gleichstellungsbeauftragte einer Entscheidung eines Organs ihres Zuständigkeitsbereichs, die gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist, binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ der Hochschule kann seine Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben. Die Entscheidung nach Satz 2 kann frühestens eine Woche seit der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Eine Entscheidung nach Satz 1, die gegen die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden ist, darf von dem Organ der Hochschule erst ausgeführt werden, wenn

1. die Frist für den Widerspruch verstrichen ist, ohne dass die Gleichstellungsbeauftragte der Entscheidung widersprochen hat, oder
2. das Organ der Hochschule die Entscheidung nach Satz 2 getroffen hat.

Satz 3 und 4 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten. Erhebt die Gleichstellungsbeauftragte in einer Angelegenheit, die die Hochschule als Landesaufgabe wahrnimmt, Widerspruch und wird keine Abhilfe geschaffen, so kann die Gleichstellungsbeauftragte die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde unterrichten.“

24.

In § 30 Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „die Präsidentin oder den Präsidenten“ durch die Worte „die Rektorin oder den Rektor“ ersetzt.

25.

§ 33 wird gestrichen.

26.

In § 34 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Präsidium“ durch das Wort „Rektorat“ ersetzt.

27.

In § 49 werden die Absätze 6 und 7 gestrichen; der bisherige Absatz 8 wird danach zu Absatz 6.

28.

§ 54 wird wie folgt geändert:

a. § 54 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Durch die Promotion wird an Universitäten und an ihnen gemäß Absatz 5 gleichgestellten Hochschulen eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Promotion beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.“

b. § 54 Absatz 2, Satz 3 wird wie folgt neu formuliert:

„Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen, die die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion erfüllen, sollen die Promotionsleistungen in Kooperation zwischen den Universitäten und Fachhochschulen gemeinsam betreut werden.“

c. In § 54 Absatz 3, Satz 1 wird das Wort „Präsidium“ durch das Wort „Rektorat“ ersetzt.

29.

§ 60 Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 5 werden danach zu Absätzen 2 bis 4.

30.

§ 62 wird wie folgt geändert:

a. In § 62 Abs.1, Satz 1 wird das Wort „Präsidium“ durch das Wort „Rektorat“ ersetzt.

b. § 62 Abs. 6 wird gestrichen.

c. In § 62 Abs. 9 werden die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ jeweils durch die Worte „die Rektorin oder der Rektor“ ersetzt.

31.

In § 63 Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

32.

§ 66 erhält folgende neue Fassung:

## **„§ 66**

**Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren**

(1) Das Rektorat kann auf Antrag des Fachbereichs Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebots erteilen. An der Musikhochschule Lübeck und der Muthesius Kunsthochschule können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht,

1. wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder
2. wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

Satz 6 Nr. 2 ist in den Fällen, die in § 81 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz des Landesbeamtengesetzes und den entsprechenden für Angestellte geltenden Vorschriften geregelt sind, nicht anzuwenden.

(2) Ein Mitglied der Hochschule darf einen Lehrauftrag nur erhalten, wenn die selbstständige Wahrnehmung von Lehraufgaben nicht zu den Aufgaben des ihm übertragenen Amtes gehört und geeignete Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht Mitglied der Hochschule sind, nicht vorhanden sind. Durch einen solchen Lehrauftrag bleibt die Rechtsstellung des Mitglieds in der Hochschule unberührt. Lehraufträge nach diesem Absatz werden jeweils für ein Semester erteilt.

(3) Die Hochschule kann eine Professorin oder einen Professor einer anderen Hochschule als Gastprofessorin oder Gastprofessor bestellen.“

33.

§ 69 Absatz 3, Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Sie darf bei studentischen Hilfskräften insgesamt 4 Jahre, bei wissenschaftlichen Hilfskräften vier Jahre nicht überschreiten.“

34.

§ 88 wird wie folgt geändert:

a. § 88 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender oder Vorsitzendem;
2. dem kaufmännischen Vorstand und
3. dem Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice;
4. den Dekanen der Fachbereiche Medizin (§ 32).

Die Vorstandsmitglieder nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 üben ihr Amt hauptberuflich aus; sie werden für bis zu fünf Jahre bestellt. Die Vorstandsmitglieder nach Satz 1 Nummer 4 üben ihr Amt nebenamtlich aus.“

b. § 88 Absatz 3 wird gestrichen.

35.

In § 93 Abs.4 werden die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Worte „die Rektorin oder der Rektor“ ersetzt.

36.

Nach § 95 wird folgender neuer Abschnitt angefügt:

„Elfter Abschnitt  
Stiftungshochschulen

**§ 96 Überführung, Zielsetzung und Aufgaben**

(1) Eine staatliche Hochschule kann auf ihren Antrag durch Beschluss des Landtages und eine darauf gestützte Verordnung der Landesregierung in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts überführt werden. Den Antrag beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Verordnung nach Satz 1 muss den Zweck, den Namen, die Vertretung und den Sitz der Stiftung, die Zusammensetzung, Verwendung und Verwaltung ihres Vermögens sowie die Weitergeltung von Vereinbarungen über die Beschäftigungssicherung übernommener Beschäftigter und die Finanzierung der Beamtenversorgung regeln. In der Verordnung sind insbesondere die für den Betrieb der Hochschule benötigten Grundstücke im Eigentum des Landes sowie die für den Betrieb der Hochschule benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken Dritter mit ihrer grundbuchmäßigen Bezeichnung im Sinne des § 28 der Grundbuchordnung aufzuführen. Mit der Errichtung der Stiftung gehen das Eigentum an den in der Verordnung aufgeführten Grundstücken und die in der Verordnung aufgeführten dinglichen Rechte unentgeltlich auf die Stiftung über. Durch die Verordnung wird eine Stiftungssatzung erlassen. Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Stiftung unterhält und fördert die Hochschule in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Hochschule zu steigern.

(3) Die Stiftung nimmt die staatlichen Angelegenheiten nach § 6 Absatz 3 als eigene Aufgaben wahr.

(4) Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Hochschule aus.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die Stiftung die Selbstverwaltung der Hochschule.

(6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) des Zweiten Teils der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die nach den Absätzen 2 und 3 sowie in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 97 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang**

(1) Die in der Verordnung nach § 96 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten Grundstücke bilden das Grundstockvermögen bei Errichtung der Stiftung. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter erhöht werden, soweit diese Mittel ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und darf nicht belastet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums. Das Grundstockvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder zur Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

(3) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. einer jährlichen Finanzhilfe des Landes,
2. den Erträgen des Vermögens,
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vermögen zugeführt werden sollen,
4. Mitteln des Hochschulbauförderungsgesetzes,
5. Mitteln aus zentralen Förderprogrammen sowie
6. Zuschüssen für bauliche Investitionen.

Die jährliche Finanzhilfe nach Satz 1 Nr. 1 umfasst Aufwendungen insbesondere für folgende Aufgaben und Bereiche:

1. Lehrangebot,
2. Grundausstattung Forschung,
3. fachliche Schwerpunkte und Sonderaufgaben,
4. wissenschaftlicher Nachwuchs,
5. Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
6. Bauunterhaltung.

Die Finanzhilfe wird nach den in der Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 11 festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen bemessen, deren Erreichung nachzuweisen ist. Bei der Fortschreibung der Zielvereinbarung soll die Höhe der Finanzhilfe die Erreichung der Entwicklungs- und Leistungsziele berücksichtigen. Zuschüsse für Investitionen dürfen nur für investive Zwecke verwendet werden.

(4) Zuwendungen Dritter an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

(5) Die von der Hochschule bislang genutzten beweglichen Vermögensgegenstände im Eigentum des Landes sowie das Körperschaftsvermögen gehen mit der Überführung der Hochschule in die Trägerschaft einer Stiftung in das Eigentum dieser über. Von der Hochschule verwaltete Nutzungsrechte, die das Land für die Hochschule erworben hat, werden mit der Errichtung der Stiftung an diese abgetreten.



## **§ 98 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung**

(1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine Übersicht über die Planstellen der Beamten und die Stellen der Angestellten und Arbeiter beizufügen.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG entsprechend anzuwenden. Zum Zweck der Vergleichbarkeit der Stiftungen kann das Fachministerium hierzu durch Verordnung nähere Regelungen treffen. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(3) Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Finanzhilfe nach § 97 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren in eine Rücklage eingestellt und steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Der nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchte Teil kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Kredite dürfen über eine vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzte Höhe hinaus nur mit deren Einwilligung aufgenommen werden.

(5) Sämtliche Einnahmen, die die Hochschule im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielt, stehen der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen nicht bei der Bemessung der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden.

(6) Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) findet mit Ausnahme der §§ 39, 49 und 55 keine Anwendung. Soweit in diesen Vorschriften der LHO Bestimmungen über eine Aufsicht oder Genehmigung enthalten sind, ist hierfür der Stiftungsrat zuständig. Die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 LHO.

## **§ 99 Dienstrechtliche Befugnisse**

(1) Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 3 LBG. Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung werden von der Rektorin oder dem Rektor ernannt, soweit sie oder er nicht die Befugnis zur Ernennung übertragen hat.

(2) Hinsichtlich der Berufung von Professorinnen und Professoren gilt abweichend von § 62 Abs. 2 Satz 2, dass das Recht, der geplanten Ausschreibung einer Professorenstelle zu widersprechen, dem Stiftungsrat obliegt.

(3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Rektorats ist der Stiftungsrat. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist die Rektorin oder der Rektor.

(4) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung finden die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen Anwendung. Die Stiftung ist verpflichtet,

1. die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten sowie
2. zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

### **§ 100 Organe**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand. Das Rektorat der Hochschule bildet den Stiftungsvorstand.

### **§ 101 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Mitglieder sind

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der Hochschule nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund vom Fachministerium entlassen werden können,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senats der Hochschule sowie
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. <sup>4</sup>§ 103 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Stiftungsrat bestimmt aus der Gruppe der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Der Stiftungsrat berät die Hochschule, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Mitglieder des Rektorats der Hochschule gemäß §§ 22 a Abs. 2,
2. Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstandes,
5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Stiftungsvorstandes,
6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
7. Rechtsaufsicht über die Hochschule,
8. Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.

(3) Maßnahmen der Rechtsaufsicht werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber der Hochschule durchgeführt. Maßnahmen, die sich aus der

Überwachung des Stiftungsvorstandes (des Rektorats der Hochschule) ergeben, werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber dem Rektorat durchgeführt. Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wirken an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

(4) Das Rektorat, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtpersonalrats oder des Personalrats und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

### **§ 102 Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus. Er entscheidet über den Abschluss einer Zielvereinbarung. In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet der Stiftungsvorstand den Stiftungsrat.

(2) Nach außen wird die Stiftung durch die Rektor oder die Rektorin vertreten.

(3) Das Nähere regelt die Stiftungssatzung. Diese muss insbesondere sicherstellen, dass Entscheidungen über Billigkeitsleistungen, Verträge mit Mitgliedern der Organe der Stiftung und mit Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die Veränderung von Verträgen, den Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen von mindestens zwei Verantwortlichen zu treffen sind.

### **§ 103 Aufsicht und Zusammenwirken**

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Fachministeriums. Dieses kann jederzeit Auskunft verlangen. Insbesondere sind dem Fachministerium die Unterlagen vorzulegen, die dem Stiftungsrat bei seiner Entscheidung nach § 101 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 und 5 vorlagen. Es kann nach Anhörung der Stiftung rechtswidrige Maßnahmen der Stiftung beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Stiftung ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, sowie bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Hochschule an die Weisungen des Fachministeriums gebunden.

(3) Erfüllt ein Organ der Stiftung Pflichten nicht, die ihm aufgrund eines Gesetzes, einer Beanstandung oder einer Weisung gemäß Absatz 2 obliegen, so kann das Fachministerium unter Fristsetzung anordnen, dass es das Erforderliche veranlasse. Kommt es der Anordnung nicht in der Frist nach, so kann das Fachministerium die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen. Ist es nicht nur vorübergehend handlungsunfähig, so kann das Fachministerium Beauftragte bestellen, die dessen Aufgaben als Organ der Stiftung wahrnehmen.

(4) Sind Ordnungen der Hochschule genehmigungsbedürftig, so ist der Stiftungsrat zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen und, soweit sie Angelegenheiten nach § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 96 Abs. 3 betrifft, aus Gründen der Zweckmäßigkeit versagt werden. Aus diesen Gründen kann der Stiftungsrat verlangen, dass binnen einer angemessenen Frist eine Ordnung geändert oder aufgehoben wird. Kommt eine Hochschule einem solchen Verlangen nicht nach, so kann der Stiftungsrat die entsprechende Maßnahme nach Anhörung der Hochschule treffen. Dies gilt auch, wenn die

Hochschule eine genehmigungsbedürftige Ordnung nicht binnen angemessener Frist erlässt.

### **§ 104 Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren**

(1) Ist das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz auf die Stiftung übergegangen, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Stiftung zu stellen. Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte.

(2) Von der Zahlung der Gerichtsgebühren nach der Kostenordnung, die aufgrund der Grundbuchberichtigung entstehen, ist die Stiftung befreit.“

37.

In Artikel 2 werden in § 1 die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 7 gestrichen.

38.

In Artikel 3 wird die Nummer 1 gestrichen; die Nummern 2 und 3 werden danach zu Nummern 1 und 2.

39.

Artikel 4 wird gestrichen.

Dr. Ekkehard Klug  
und Fraktion